

Bericht und Antrag 4 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Reduktion der Falllast im Erwachsenenenschutz (Soziale Dienste) und im Kinder- und Jugendschutz (Kinder Jugend Familie)

– Sonder- und Nachtragskredit

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 82 vom 8. Februar 2023**

Vom Grossen Stadtrat mit einer Protokollbemerkung beschlossen am 4. Mai 2023

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Postulat 85 «Reduktion der Fallbelastung im Kindes- und Erwachsenenschutz»

In Kürze

Mit Postulat 85, Claudio Soldati und Tamara Celato namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Reduktion der Fallbelastung im Kindes- und Erwachsenenschutz» ([Link](#)), wurde der Stadtrat gebeten, eine massgebliche Reduktion der Fallzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu prüfen. Die notwendige Personalaufstockung sollte zeitnah und innerhalb maximal zweier Jahre realisiert werden. An der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 28. Oktober 2021 wurde das Postulat überwiesen.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat nach einer schweizweiten Vernehmlassung in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) im Juni 2021 ihre Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften herausgegeben. Der Vergleich der Empfehlungen mit dem Status quo der Stadt Luzern zeigt, dass die Mandatszahlen sowohl im Kindes- wie auch im Erwachsenenschutz zu hoch sind. Dies hat zur Folge, dass die Beistandspersonen in komplexen Fallsituationen die sinnvollen und gebotenen Instrumente und Vorgehensweisen nicht wie indiziert anwenden können und dass Belastungs- oder gar Überlastungssituationen häufiger auftreten. Mehr Zeit für die Klientinnen und Klienten kann wesentlich zu einer besseren Betreuungsqualität und gleichzeitig zu einer höheren Zufriedenheit der Mitarbeitenden beitragen. In der Folge ist mit weniger krankheitsbedingten Ausfällen und mit einer geringeren Fluktuation zu rechnen. Vorhandenes Know-how bleibt so im Betrieb erhalten, und gesetzte Ziele, die schliesslich auch einen gesellschaftlichen Mehrwert erzielen, werden besser erreicht.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die aktuelle Ausgangslage im Kindes- und Erwachsenenschutz dargelegt und ein Antrag auf eine Falllastsenkung unter Berücksichtigung der KOKES-Empfehlungen gestellt. Der Stadtrat beantragt ab 2023 die Umsetzung der Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz, einen Sonderkredit in der Höhe von Fr. 13'829'000.– sowie einen Nachtragskredit 2023 in der Höhe von Fr. 366'600.–.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
1.1 Selbstbestimmung und Komplexität sozialer Problemlagen	4
1.2 Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz	5
1.3 Falllast und Fallzahlen.....	5
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3 Ist-Situation Mandatsführung	7
3.1 Kinder- und Jugendschutz.....	7
3.2 Erwachsenenschutz	7
3.3 Herausforderungen	8
4 Ressourcenempfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz	8
4.1 Historie	8
4.2 Empfehlungen KOKES und Abgleichung der aktuellen Situation.....	9
4.2.1 Vorgelagerte Dienstleistungen.....	10
4.2.2 Mindestgrösse.....	10
4.2.3 Fachliches Profil.....	10
4.2.4 Einzugsgebiet	11
4.2.5 Spezialisierte Organisation	11
4.2.6 Qualitätszirkel	11
4.2.7 Ressourcen.....	11
4.3 Würdigung der KOKES-Empfehlungen.....	12
5 Wirkung der Falllastsenkung	13
6 Geplante Umsetzung der Reduktion Falllast	13
7 Abschreibung Postulat 85	16
8 Ressourcenbedarf	16
8.1 Berechnung Gesamtbetrag	16
9 Kreditrecht und zu belastende Konten	19
10 Antrag	20
Beilage	
1 Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften, 18. Juni 2021	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Stadt Luzern führt ständig rund 1'700 Kindes- und Erwachsenenschutzmandate auf Basis eines gesetzlichen Auftrages. Die mit der Führung dieser Mandate einhergehenden Herausforderungen sind vielfältig und individuell. Im Postulat 85 hält die SP-Fraktion richtigerweise fest, dass die Komplexität der sozialen Problemlagen stetig zunimmt. Dies führt bei vielen Menschen zu höherem Unterstützungs- und Beratungsbedarf, entsprechend steigen die Anforderungen und die Arbeitsbelastung bei den Beistandspersonen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Stehen zur Mandatsbewirtschaftung nicht genügend Ressourcen zur Verfügung, kann sich dies negativ auf die Beratungsqualität auswirken, und es können sich auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene unerwünschte Folgen zeigen. Das Postulat fordert die Prüfung einer massgeblichen Reduktion der Fallbelastung¹ im Kindes- und Erwachsenenschutz (um 15 bis 20 Prozent) sowie die Realisierung der notwendigen Personalaufstockung innerhalb maximal zweier Jahre.

1.1 Selbstbestimmung und Komplexität sozialer Problemlagen

Eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beschlossene Massnahme erzielt ihre Wirkung nur mit einer entsprechend guten Umsetzung. Dazu sind bei den Beiständinnen und Beiständen breite fachliche Kompetenzen, aber auch ausreichende Ressourcen erforderlich. Die Aufgaben einer Beistandsperson haben sich seit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1. Januar 2013 verändert. Die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten hat einen höheren Stellenwert bekommen, das heisst, die Beistandspersonen müssen bei Entscheidungen die verbeiständeten Personen einbeziehen. Als Beispiel sei der Wechsel zu einer günstigeren Krankenkasse angeführt. Vor der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hat eine Beistandsperson einen solchen Entscheid selbst fällen können. Seit 2013 muss sie den Wechsel mit der betroffenen Person besprechen und diese bestmöglich miteinbeziehen. Es finden in der Folge mehr Kontakte zwischen den verbeiständeten Personen und den Mandatsführenden statt. Der Aufwand wird grösser.

Vor der Gesetzesrevision fassten die damaligen Vormundschaftsbehörden die Aufträge an die Beistandspersonen allgemein ab, und sie hatten bei der Interpretation und Umsetzung des Auftrags einen grossen Handlungsspielraum. Heute erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde differenzierte Aufträge. Zudem werden den Beistandspersonen vermehrt Klientinnen und Klienten mit chronifizierten und multiplen Problemstellungen zugewiesen, die Mandate werden komplexer. Es wird ein breites Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen (Recht, Psychologie, Medizin) benötigt, und es müssen mehr Ansprechpersonen (Eltern, Lehrpersonen, Kita- und Hortmitarbeitende, Therapierende usw.) einbezogen werden. Damit nimmt der Zeitdruck zu. Die Mitarbeitenden können oftmals die Aufgaben nicht mehr wie gewünscht erfüllen. Fachlich und falltechnisch notwendige Arbeiten (z. B. Pflege der Daten im Fallführungssystem usw.) können nicht in der definierten Qualität ausgeführt werden. Die Beistandspersonen können in den komplexen Fallsituationen die sinnvollen und gebotenen Instrumente und Vorgehensweisen nicht wie indiziert anwenden. Es zeigen sich Belastungs- oder gar Überlastungssituationen.

Bevor Beistandschaften errichtet werden, werden die Gefährdungssituationen von Kindern und Erwachsenen mit ambulanten Massnahmen reduziert. Diese werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutz-

¹ Die Begriffe «Mandat» und «Fall» werden im Kontext dieses Berichtes und Antrages gleichbedeutend verstanden.

behörde initiiert. Bei einem Kind kann das zum Beispiel das Initiieren eines Familienrates oder die Zuführung zu einer freiwilligen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung sein. Bei einer erwachsenen Person kann eine ambulante Massnahme eine Einkommensverwaltung sein. Erst wenn die ambulanten Massnahmen die Gefährdung nicht abwenden, errichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft.

1.2 Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Postulat 85 wird als Referenz für die geforderte Reduktion der Falllast auf die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) verwiesen. Die KOKES, eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz, hat im Juni 2021 neue Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften verabschiedet. Darin wird den gesteigerten Anforderungen an die Mandatsführung Rechnung getragen und eine Grundlage zur Weiterentwicklung geschaffen. Formuliert wird ein Soll-Zustand, der innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre in sämtlichen Regionen der Schweiz anvisiert werden soll. Bezüglich der Fallzahlen werden beim Kinderschutz pro 100%-Stelle 50 Mandate und beim Erwachsenenschutz pro 100%-Stelle 60 Mandate empfohlen (vgl. Kap. 4).

1.3 Falllast und Fallzahlen

Falllast: Mandate pro Vollzeitstelle

Der Indikator Falllast ist die Soll-Grösse der am Stichtag zu führenden Mandate pro 100 Prozent Beistandsperson. Aktuell liegt die definierte Soll-Grösse im Kinder- und Jugendschutz bei 65 Mandaten, im Erwachsenenschutz bei 86 Mandaten. Dies bedeutet, dass eine Beistandsperson, die Vollzeit beim Kinder- und Jugendschutz arbeitet, stets 65 Mandate bewirtschaftet. Die Tatsache, dass die effektive Falllast² sowohl im Kinder- und Jugendschutz (70 Mandate) als auch im Erwachsenenschutz (89 Mandate) höher liegt als die definierte Soll-Grösse, ist auf die Verzögerung der Wirkung des Ressourcen- und Controllinginstrument zurückzuführen (vgl. unten). In beiden Bereichen hat die Fallzahl zugenommen und wird durch das bestehende Personal abgedeckt. Erst nachdem das Instrument zum Zug gekommen ist, kann die effektive Falllast wieder der Soll-Grösse entsprechen.

Eine Reduktion der Falllast als Soll-Grösse wird hingegen nicht über einen Automatismus erreicht, sondern bedarf einer expliziten Reduktion dieses Parameters. Der vorliegende Bericht und Antrag befasst sich mit der Reduktion der Falllast. Im Jahr 2018 wurde sowohl im Erwachsenenschutz wie auch im Kinderschutz eine Falllastsenkung beschlossen und 2019 vollzogen.

Fallzahlen: Ressourcen- und Controllinginstrument

Das Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI) der Stadt Luzern regelt seit 2011 anhand definierter Parameter, wann eine Stellenaufstockung bzw. ein Stellenabbau in der Mandatsführung sowie der damit verbundenen Fachbearbeitung vorgenommen werden muss. Dies geschieht in Abhängigkeit von den Fallzahlen und zur definierten Falllast (vgl. oben). Steigen beispielsweise die Fallzahlen dauerhaft stark an, so folgt gemäss Ressourcen- und Controllinginstrument nach einer Frist von sechs Monaten eine entsprechende Aufstockung für die Mandatsführung sowie für die Fachbearbeitung. Das Instrument beeinflusst jedoch nicht die definierte Falllast pro Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter. Das Instrument gleicht nur Veränderungen der total zu bewirtschaftenden Mandate mit entsprechenden Pensenanpassungen aus. Es findet beim Kinder- und Jugendschutz (KJS) der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie (KJF) sowie beim Erwachsenenschutz (EWS) und bei der Existenzsicherung (ESI) der Dienstabteilung Soziale Dienste (SD) Anwendung. Seit der Einführung des Instruments wurden in diesen Bereichen total sieben Anpassungen aufgrund anhaltender Mandatsüberschreitung während sechs Monaten vorgenommen (KJS: 3, EWS: 2, ESI: 2).

² Die effektive Falllast bezeichnet die Mandate pro 100 Stellenprozent Beistandsperson unter Berücksichtigung der von der Soll-Grösse abweichenden Mehr- oder Mindermandate. Diese werden im Ressourcen- und Controllinginstrument ausgewiesen. Langfristig werden solche Abweichungen durch das Ressourcen- und Controllinginstrument mit Pensenanpassungen ausgeglichen, sofern die Abweichungen anhaltend sind und ein Mindestmass überschreiten. Vgl. dazu den B+A 30/2022 ([Link](#)).

Um das Ressourcen- und Controllinginstrument effektiver und flexibler zu machen, erfolgte im Rahmen der Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste eine Überprüfung und graduelle Justierung des RCI. Die Arbeitsgruppe hat einen Vorschlag entwickelt, der anstelle der anhaltenden Abweichung eine durchschnittliche Abweichung über sechs Monate vorsieht. Dieser Vorschlag wird nun geprüft und unmittelbar nach Annahme der beiden vorliegenden Berichte und Anträge zur Reduktion der Falllast (vorliegender B+A 4 sowie B+A 3 vom 8. Februar 2023: «Reduktion der Falllast in der Existenzsicherung») dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. (Die Parameter müssen nach dem Entscheid dem neu definierten Soll angepasst werden.)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine staatlich verordnete Tätigkeit, die dem konkreten oder abstrakten individuellen Schutz Hilfsbedürftiger dient. Sie unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 5 und 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und der Subsidiarität (Art. 5a BV sowie Art. 389 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

Der Bundesgesetzgeber hält in Art. 400 Abs. 1 ZGB weiter fest, dass die Erwachsenenschutzbehörde als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person ernennt, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Die ausdrücklich im Gesetz genannte Aufforderung an die Beistandspersonen, die notwendige Zeit für die jeweiligen Aufgaben einsetzen zu können, rechtfertigt sich, weil die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten allein nicht genügen, das Mandat im Interesse der schutzbedürftigen Person auszuüben. Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Überdies erfüllt der Beistand oder die Beiständin die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Der Beistand oder die Beiständin strebt zudem danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächestand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 Abs. 2 ZGB). Die Ausführungen im ZGB zum Erwachsenenschutz gelten sinngemäss ebenfalls im Kinderschutz.

Mit den genannten gesetzlichen Grundsätzen überlässt es der Bundesgesetzgeber den Kantonen, die Berufsbeistandschaften entsprechend zu organisieren (Art. 440 ff. ZGB).

Gemäss § 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) ist der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Aufgabe der Gemeinden. § 36 Abs. 1 EGZGB sieht vor, dass als Beistand oder Beiständin jede natürliche Person eingesetzt werden kann, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen und die Aufgaben selber wahrnehmen kann. Die Gemeinden schaffen die Voraussetzungen für eine ausreichende Zahl von Berufsbeiständinnen und -beiständen (§ 37 EGZGB).

3 Ist-Situation Mandatsführung

3.1 Kinder- und Jugendschutz

Im Kinder- und Jugendschutz (KJS) sind pro Beistandsperson (100%-Pensum) aktuell 65 Mandate zu führen. Bei einer jährlichen Fallarbeitszeit von rund 1'600 Stunden sind dies 24,6 Stunden Arbeitszeit pro Mandat und Jahr oder rund zwei Stunden pro Mandat im Monat. Die 1'600 Stunden Fallarbeitszeit resultieren aus der Jahresarbeitszeit abzüglich Ferien, Weiterbildungen, Sitzungen und weiterer nicht fallbezogener Verpflichtungen.

Weiter sind die Mandate typisiert in A- bis D-Fälle. Mandate mit niedrigem Zeitaufwand von jährlich bis zu 8 Stunden sind A-Fälle. B-Fälle ergeben 9 bis 16 Stunden Aufwand. Als C-Fälle gelten diejenigen, welche 17 bis 33 Stunden in Anspruch nehmen. Mandate mit grösserem Aufwand sind schliesslich als D-Fälle typisiert. Innerhalb des Teams wird darauf geachtet, eine gleichmässige Verteilung der Mandate zu gewährleisten.

Die durch den KJS geführten Mandate haben im Verlauf der vergangenen Jahre stetig zugenommen. Im September 2019 wurden 640 Mandate geführt, im September 2020 waren es 668 Mandate, im September 2021 waren es 662 und schliesslich im September 2022 bereits 685 Mandate.

2019 passte die Stadt Luzern die Falllast im Kindes- und Erwachsenenschutz aufgrund zunehmender Komplexität und entsprechend höheren Zeitaufwands pro Fall an. Im Kinderschutz wurden die Mandate pro Vollzeitstelle von 70 auf 65 Mandate reduziert, was rund 7 Prozent entsprach. Gleichzeitig wurde die Fachunterstützung von 50 auf 47 Prozent pro Vollzeitstelle reduziert. Aufgrund organisatorischer Anpassungen und interner Aufgabenverschiebung ist aktuell der effektive Verteilschlüssel bei 39 Prozent Fachbearbeitung pro 100 Prozent Berufsbeistandschaft.

Die Erfahrungen aus den Anpassungen seit 2019 bezüglich Fallbelastung und Aufgabenverteilung Beistandschaft/Facharbeit zeigen, dass die Reduktion der Falllast eine gewisse Wirkung erzielt hat, jedoch weitere Justierungen erforderlich sind.

3.2 Erwachsenenschutz

Im Erwachsenenschutz (EWS) sind pro Beistandsperson (100%-Pensum) aktuell 86 Mandate zu führen. Bei einer jährlichen Fallarbeitszeit von rund 1'600 Stunden sind dies 18,6 Stunden Arbeitszeit pro Mandat und Jahr oder rund 1,5 Stunden pro Mandat im Monat. Die 1'600 Stunden Fallarbeitszeit resultieren aus der Jahresarbeitszeit abzüglich Ferien, Weiterbildungen, Sitzungen und weiterer nicht fallbezogener Verpflichtungen. Die Typisierung in A- bis D-Fälle erfolgt auch beim Erwachsenenschutz in analoger Form zum Kinder- und Jugendschutz.

Beim EWS haben die gesamten Mandatszahlen im Verlauf der letzten Jahre im Durchschnitt leicht zugenommen. Waren es im September 2018 noch 1'029 Mandate, so lag die Fallzahl im September 2019 bereits bei 1'050 Mandaten, im September 2020 bei 1'047 Mandaten, im September 2021 bei 1'057 Mandaten und im September 2022 bereits bei 1'071 Mandaten.

2019 passte die Stadt Luzern die Falllast im Kindes- und Erwachsenenschutz aufgrund zunehmender Komplexität und entsprechend höheren Zeitaufwands pro Fall an. Im Erwachsenenschutz wurden die Mandate pro Vollzeitstelle von 90 auf 86 Mandate reduziert, was rund 5 Prozent entsprach. Die Fachunterstützung blieb bei 85 Prozent pro Vollzeitstelle. Die Erfahrungen aus den Anpassungen seit 2019 bezüglich Fallbelastung zeigen, dass die Reduktion der Falllast eine gewisse Wirkung erzielt hat, jedoch weitere Justierungen erforderlich sind.

3.3 Herausforderungen

Infolge hoher Falllast und komplexer Mandate finden sich Beistandspersonen in der Situation wieder, dass sie oftmals nur reagieren können, anstatt präventiv zu agieren. Die Ressourcen sind knapp, und die Mandatsführenden sind stark belastet, teilweise auch überlastet. Dies erhöht die Personalfuktuation und senkt die Attraktivität des Arbeitgebers Stadt Luzern im Vergleich zu umliegenden Mandatszentren, die eine tiefere Falllast haben. Entsprechend können offene Stellen in der personell begrenzten Berufsbeistandsbranche nur bedingt durch das nötige Fachpersonal besetzt werden, und branchenfremde Bewerbungen/Anstellungen nehmen zu. Zudem fehlt die Zeit zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender sowie zur Begleitung von Auszubildenden. Insgesamt ist diese Situation aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersicht herausfordernd. Weiter führt der aktuell vorhandene Fachkräftemangel zu vakanten Stellen, sodass das bestehende Personal Mehrarbeit leisten muss.

Die zur umfassenden Erfüllung der Aufgaben nötigen Ressourcen sowie die dazu geeignete strukturelle Organisation und Zusammenarbeit werden in den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz ausgeführt und begründet.

4 Ressourcenempfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

4.1 Historie

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 formulierte die damalige Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK, heute KOKES) im Jahr 2008 Empfehlungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Fachbehörde. Die Kantone berücksichtigten beim Aufbau der neuen Behördenorganisation diese Empfehlungen weitgehend, teilweise mit kantonsspezifischen Abweichungen. Der Aufbau und die Konsolidierung der KESB als Fachbehörde nach den ersten sieben Betriebsjahren ist erfolgreich abgeschlossen. Der Vorstand der KOKES hat im Herbst 2019 entschieden, in analoger Form Empfehlungen für die Organisation von Berufsbeistandschaften zu erarbeiten und damit die Kantone auch bei der Umsetzung der Mandatsführung zu unterstützen. Die vorliegenden Empfehlungen wurden von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) erarbeitet. Von September bis Dezember 2020 wurde ein formelles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der offiziellen Stellungnahme von Ende 2020 stellte sich auch der Kanton Luzern vollumfänglich positiv hinter die Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften. Die vorliegenden Empfehlungen wurden vom Vorstand der KOKES am 18. Juni 2021 verabschiedet.

4.2 Empfehlungen KOKES und Abgleichung der aktuellen Situation

Die KOKES beschreibt in ihren Empfehlungen die Rahmenbedingungen der Berufsbeistandschaften und leitet fachliche Standards ab. Nachfolgend werden die wichtigsten Empfehlungen aufgeführt und mit der gegenwärtigen Ausgangslage in der Stadt Luzern abgeglichen. Zum besseren Verständnis der Ausführungen sind nachfolgend die Organigramme der beiden Fachstellen abgebildet.

Organigramm Kinder- und Jugendschutz³:

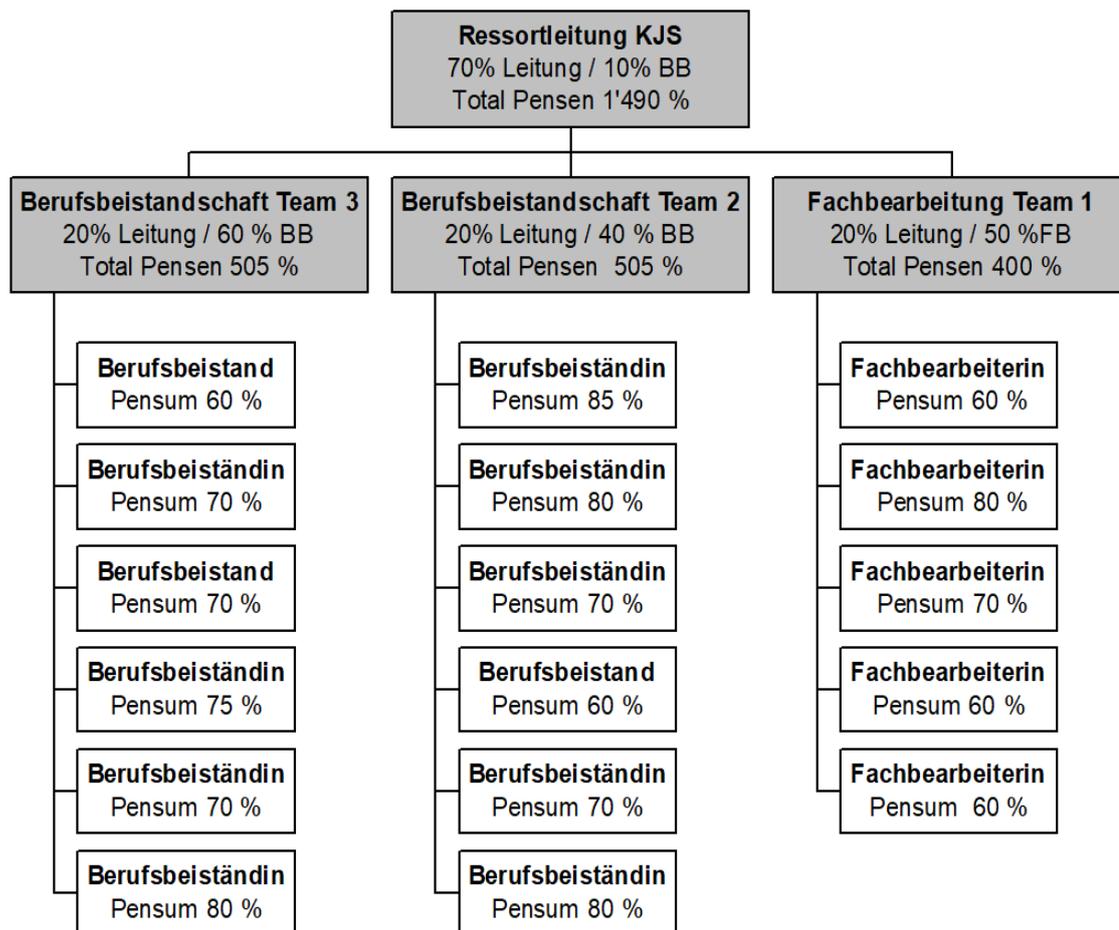


Abb. 1: Organigramm KJS, bewilligter Stellenetat 2022

³ Das Organigramm sowie der entsprechende Stellenetat bilden den Stellenplan beim Kinder- und Jugendschutz (KJS) vor der Behandlung des B+A 30/2022 vom 22. Dezember 2022 ab. Werden der B+A und die darin festgelegte Anpassung des Stellenetats gemäss Ressourcen- und Controllinginstrument bewilligt, so erhöht sich der Stellenplan beim KJS um 80 Stellenprozent Beistandspersonen sowie 30 Stellenprozent Fachbearbeitung.

Organigramm Erwachsenenschutz

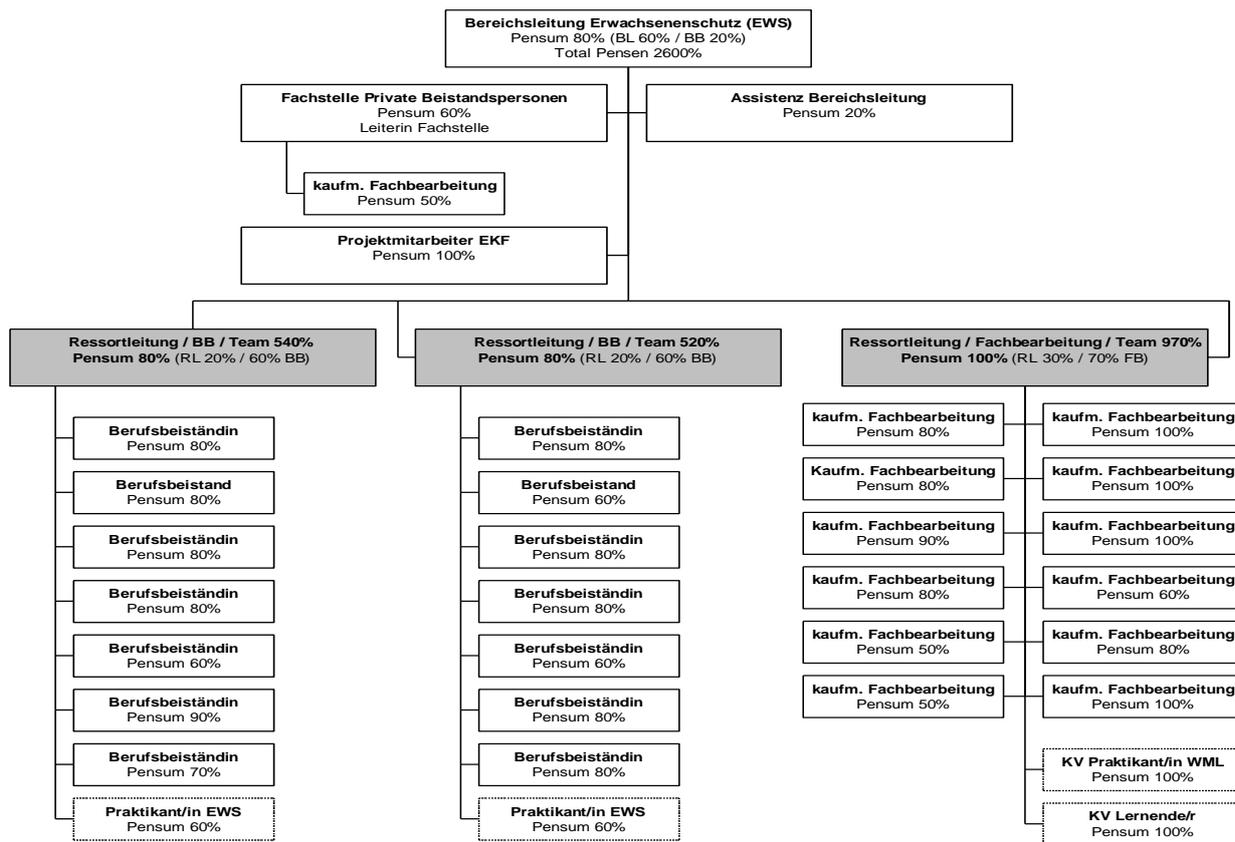


Abb. 2: Organigramm Erwachsenenschutz

4.2.1 Vorgelagerte Dienstleistungen

Die KOKES empfiehlt, vorgelagerte Dienstleistungen zur Entlastung der Berufsbeistandschaften anzubieten.

Sowohl zur Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzes als auch des Erwachsenenschutzes existieren diverse vorgelagerte und gut vernetzte Fachstellen. Dies sind etwa die Mütter- und Väterberatung, die Jugend- und Familienberatung, die Schulsozialarbeit, die Einkommensverwaltung, die Wohnbegleitung, das Wohncoaching und die Koordination Umzug/Räumung/Reinigung.

4.2.2 Mindestgrösse

Zur Sicherstellung einer professionellen Mandatsführung wird eine Mindestgrösse von 10–14 Mitarbeitenden empfohlen (5–6 Beistandspersonen, 2–5 Sachbearbeitende, je 1 Person Leitung, Stabsstelle Qualitäts-/Wissensmanagement und Rechtsdienst).

Sowohl im KJS als auch beim EWS wird die Mindestgrösse eingehalten. Im KJS bestehen zwei Teams à 7 Personen inkl. Teamleitung sowie ein Team für die Fachbearbeitung à 6 Personen. Beim EWS bestehen zwei Teams à 8 Personen inkl. Teamleitung, ein Team für die Fachbearbeitung à 15 Personen sowie ein Rechtsdienst und eine Assistenz der Bereichsleitung.

4.2.3 Fachliches Profil

Sowohl für Beistandspersonen als auch für Fachbearbeiter/innen, Leitungspersonen, Stabsstelle und Rechtsdienst werden fachliche Anforderungen definiert (nachzulesen in den KOKES-Empfehlungen ab Seite 18).

Sowohl im KJS als auch beim EWS werden diese fachlichen Anforderungen erfüllt.

4.2.4 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der KESB sollte sich idealerweise mit dem Einzugsgebiet des KJS und des EWS decken.

Dies ist für die Stadt Luzern gewährleistet, und entsprechend sind die Empfehlungen erfüllt.

4.2.5 Spezialisierte Organisation

Die zunehmende Komplexität der Mandate, die vielfältigen Fachbereiche, die unterschiedlichen Netzwerkpartner, die stetige Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die hohen Erwartungen an die Berufsbeistandspersonen erfordern spezialisiertes Fach-, Methoden- und Netzwerkwissen, um die Arbeit bewältigen zu können. Daher wird empfohlen, die Mandatsführung des Kindes- und des Erwachsenenschutzes spezialisiert und getrennt zu organisieren.

Die spezialisierte Organisation bzw. die Trennung von Kindes- und Erwachsenenschutz ist seit vielen Jahren in Luzern vorhanden.

4.2.6 Qualitätszirkel

Für die gute Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Berufsbeistandschaft werden regelmässige Qualitätszirkel empfohlen. Der gegenseitige Austausch erfolgt auf gleicher Augenhöhe und idealerweise unter wechselseitiger Leitung.

Viermal pro Jahr finden Fachaustausche/Qualitätszirkel zwischen den Berufsbeiständinnen, Berufsbeiständen und Behördenmitgliedern statt. Zudem finden sechs Sitzungen pro Jahr zwischen der Leitung des Kinderschutzes, des Erwachsenenschutzes und der Leitung der KESB statt. Die Sitzungen/Austausche finden auf Augenhöhe und mit wechselseitiger Leitung statt. Zudem sind Feedbackgespräche zwischen Behördenmitglied, Beistandsperson und Vorgesetzten installiert.

4.2.7 Ressourcen

Die ausgewiesenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen von Beistandspersonen allein genügen nicht, um das Mandat im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person auszuüben. Zentral ist, dass die Beistandsperson über die erforderliche Zeit verfügt, um die Mandatsführung tatsächlich persönlich wahrnehmen zu können (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass bei der Mandatsaufnahme persönlich mit der betroffenen Person Kontakt aufgenommen wird (Art. 405 Abs. 1 ZGB) und der Beistand oder die Beiständin bestrebt sein muss, ein Vertrauensverhältnis zur betreuten Person aufzubauen (Art. 406 Abs. 2 ZGB), was ohne genügend zeitliche Ressourcen nicht möglich ist.

Basis für die Berechnung bzw. die Empfehlungen der KOKES bilden 1'600 Stunden Nettoarbeitszeit, die pro Vollzeitstelle für die Erfüllung der Kernaufgaben der Mandatsführung (vgl. dazu Kap. 3.1/3.2) zur Verfügung stehen. Die folgenden Ausführungen zu den Ressourcen beziehen sich auf das empfohlene Grundmodell der KOKES (Spezialisierung auf Mandatsführung in Kinderschutz oder Mandatsführung in Erwachsenenschutz).

Ressourcen	Empfehlung KOKES	Ist KJS	Ist EWS
Leitung	40 Stellenprozent plus 4 Stellenprozent pro Mitarbeiter/in (MA) KJS 40 % + 21 MA × 4 % = 124 % EWS 40 % + 36 MA × 4 % = 184 %	70 % Leitung KJS und je 20 % Leitung BB (zwei Teams) sowie 20 % Leitung Fachbearbeitung = 130 %	60 % Leitung EWS und je 20 % Leitung BB (zwei Teams) sowie 30 % Leitung Fachbearbeitung = 130 %

Ressourcen	Empfehlung KOKES	Ist KJS	Ist EWS
Stab	Fachstelle für Qualitäts- und Wissensmanagement 30–40 %	Keine eigene Fachstelle für Qualitäts-/Wissensmanagement	Keine eigene Fachstelle für Qualitäts-/Wissensmanagement
Rechtsdienst	30–40 % (intern oder extern)	Interner Rechtsdienst über die Sozialen Dienste vorhanden	Interner Rechtsdienst über die Sozialen Dienste vorhanden
Mandatsführung	<p>Falllast KJS 400–500 Stellenprozent, wobei maximal 50 definierte Mandate (Stichtag) pro 100 Stellenprozent und maximal 60 bearbeitete Mandate pro 100 Stellenprozent pro Jahr</p> <p>Falllast EWS 400–500 Stellenprozent, wobei maximal 60 aktuelle Mandate (Stichtag) pro 100 Stellenprozent und maximal 70 bearbeitete Mandate pro 100 Stellenprozent pro Jahr</p>	<p>Ist (definiert): 65 Mandate (Stichtag) pro 100 Stellenprozent</p> <p>Ist (effektiv): 70 Mandate (Stichtag) pro 100 Stellenprozent</p>	<p>Ist (definiert): 86 Mandate (Stichtag) pro 100 Stellenprozent</p> <p>Ist (effektiv): 89 Mandate (Stichtag) pro 100 Stellenprozent</p>
Administration	<p>KJS 15–20 Stellenprozent pro 100 Stellenprozent Beistandsperson</p> <p>EWS 100 Stellenprozent pro 100 Stellenprozent Beistandsperson</p>	39 Stellenprozent Fachbearbeitung pro 100 Stellenprozent Beistandsperson	85 Stellenprozent Fachbearbeitung pro 100 Stellenprozent Beistandsperson (inkl. 180 Stellenprozent Buchhaltung durch die Sozialen Dienste sind es 100 Stellenprozent pro 100 Stellenprozent Beistandsperson)

Tab. 1: Ressourcenempfehlung und Ist KJS/ESW

4.3 Würdigung der KOKES-Empfehlungen

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die grössten Abweichungen und entsprechend dringlicher Handlungsbedarf bei der Falllast besteht. Die aktuell beim KJS und beim EWS für die Mandatsführung zur Verfügung stehenden Ressourcen sind deutlich tiefer als von der KOKES empfohlen. Weitere Abweichungen bestehen bei der empfohlenen Stabsstelle, den Ressourcen für die Leitung des EWS und der prozentualen Verteilung Fachbearbeitung auf 100 Stellenprozent Berufsbeistandspersonen. Die KOKES-Empfehlungen lassen sich nicht in vollem Umfang auf die Organisation der Stadt Luzern übertragen. So sind beim KJS in der Fachbearbeitung beispielsweise aufgrund der Vermögensverwaltung und entsprechender Administration mehr Prozente erforderlich, als dies die KOKES empfiehlt. Zudem existiert keine explizite Fachstelle für Stabsaufgaben. Diese Aufgaben werden teilweise durch die Administration, aber auch von den Leitungspersonen wahrgenommen. Weiter zeigt sich beim EWS, dass die Leitungsstellen unter

den berechneten Stellenprozenten von KOKES liegen. Bei der Umsetzung einer neu angepassten Falllast muss infolge des Zuwachses von weiteren Mitarbeitenden ein zusätzliches Fachbearbeitungsteam mit einer Führungsperson gebildet werden. Damit erhöhen sich die Leitungspensen und kommen näher an den geforderten Zielwert der KOKES-Empfehlungen. Die restlichen Empfehlungen sind grossmehrheitlich erfüllt und entsprechen den aktuellen Standards.

5 Wirkung der Falllastsenkung

Aufgrund der Erfahrungen im Kindes- und Erwachsenenschutz kann davon ausgegangen werden, dass eine Reduktion der Falllast grundsätzlich positive Wirkungen zeigt. Primär ist zu betonen, dass der gesetzliche Auftrag mit der reduzierten Falllast im geforderten Umfang erfüllt werden kann. Zudem kann beispielsweise eine bessere Beratungs- und Betreuungsqualität, eine systematischere, effizientere Arbeitsweise, eine höhere Zufriedenheit der Mitarbeitenden und eine tiefere Personalfuktuation resultieren. Eine gute Betreuungsqualität sowie frühzeitige Interventionen können lange Fremdplatzierungen mit immensen Kosten mindern oder verhindern. Die aufgewendete Zeit führt zu einem nachhaltigen Effekt, indem die Eltern und Kinder oder die betroffene erwachsene Person in kleinen Schritten zu mehr Selbstständigkeit und damit mehr Selbstbestimmung befähigt werden und – nach Möglichkeit – von der staatlichen Unterstützung abgelöst werden können.

Es ist ein Gewinn, wenn die Beistandspersonen Ressourcen frei haben für regelmässige interne fachliche Weiterbildungen und für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten. Zudem kann aufgrund der Fallzahlensenkung mehr Zeit für die fachliche Begleitung von Auszubildenden eingesetzt werden, was wiederum dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Gute Rahmenbedingungen für die Beistandspersonen sind ein Vorteil im Wettbewerb im begrenzten Markt dieser spezialisierten Fachpersonen. Wenn die genannten Wirkungen erzielt werden sollen, ist eine Erhöhung des Personalaufwands nötig. Eine Studie aus dem Jahr 2017⁴ hat zudem ergeben, dass jede fünfte Beistandsperson Burn-out-gefährdet ist. Das ist jedoch nicht eine Situation, die erst in den letzten fünf Jahren aufgrund der Neuorganisation der KESB entstanden ist. In dieser Hinsicht besteht schon seit längerer Zeit Handlungsbedarf. Mit der entsprechenden Fallzahlensenkung ist in der Folge mit weniger krankheitsbedingten Ausfällen sowie mit einer geringeren Fluktuation zu rechnen. Zudem erzeugt die Falllastsenkung eine Attraktivitätssteigerung auf dem Arbeitsmarkt.

6 Geplante Umsetzung der Reduktion Falllast

Die Umsetzung der Falllastsenkung in der Mandatsführung des Kindes- sowie des Erwachsenenschutzes soll in zwei Etappen erfolgen. Im Kinder- und Jugendschutz ist eine erste Falllastsenkung von 65 Mandaten auf 58 Mandate pro 100 Prozent Berufsbeistandschaft im Jahre 2023 geplant. Die zweite Etappe auf 55 Mandate pro 100 Prozent Berufsbeistandschaft ist auf das Jahr 2024 geplant. Insgesamt entspricht dies einer Reduktion von 15,4 Prozent Falllast.

Die Etappierung der Umsetzung hat zwei Gründe: Würde für 2023 bereits die volle Umsetzung kalkuliert, wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bis Ende 2023 nicht alle gewünschten Anstellungen vollzogen werden können. Wenn jedoch ein Kredit eingefordert wird, besteht die Verantwortung der Antragstellenden, dass er auch realistischweise in diesem Umfang genutzt wird. Das ist hier nicht der Fall.

Würde die Falllast sofort auf den Zielwert (KJS: 55 Mandate, EWS: 65 Mandate) gesetzt, würde bei den Sozialarbeitenden das neu gesetzte Soll über mehrere Monate massiv überschritten, weil erfahrungsgemäss die Neuanstellungen nur schrittweise erfolgen können. Dies könnte trotz mittelfristig positiver

⁴ Schlussbericht «Arbeitssituation der Berufsbeistände» ([Link](#)).

Perspektiven zu grösseren Frustrationen führen, als wenn das Soll erst in einem zweiten Schritt auf den Zielwert gesetzt wird.

Kinder- und Jugendschutz

	2022 Soll (RCI)	Ab 1.9.2023	Ab 2024
Anzahl Fälle pro 100 % Berufsbeistandschaft	65	58	55*

*Empfohlene Falllast: 50 gemäss Empfehlungen KOKES (Konferenz Kindes- und Erwachsenenschutz).

Erwachsenenschutz

	2022 Soll (RCI)	Ab 1.9.2023	Ab 2024
Anzahl Fälle pro 100 % Berufsbeistandschaft	86	70	65*

*Empfohlene Falllast: 60 gemäss Empfehlungen KOKES.

Im Erwachsenenschutz ist die erste Etappe der Senkung von 86 Mandaten auf 70 Mandate pro 100 Prozent Berufsbeistandschaft vorgesehen. Die zweite Etappe soll ab 2024 auf 65 Mandate erfolgen. Dies entspricht total einer Senkung der Falllast um 24,4 Prozent.

Mit der in diesem B+A beantragten Falllastsenkung auf die künftigen Soll-Zahlen im KJS (55) und im EWS (65) weicht die Stadt Luzern von den KOKES-Empfehlungen zum heutigen Zeitpunkt ab. Dafür gibt es hauptsächlich die folgenden vier Gründe:

- Auch mit einer nicht vollständigen Umsetzung der KOKES-Empfehlungen können die Aufgaben in guter Qualität erfüllt werden.
- Mit der personellen Aufstockung geht aus Kostengründen keine Anpassung und Erweiterung der räumlichen Infrastruktur einher. Dank einer verstärkten mobilen Arbeitsplatzbewirtschaftung kann der Personalanstieg gerade noch bewältigt werden. Eine Falllastreduktion auf die von der KOKES empfohlenen Soll-Zahlen hätte eine weitere Personalaufstockung zur Folge, die in den bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr umsetzbar wäre.
- Sowohl im Erwachsenenschutz wie auch im Kinder- und Jugendschutz können abteilungsintern und -übergreifend Synergien genutzt werden, die es erlauben, die KOKES-Empfehlungen nicht vollumfänglich zu übernehmen.
- Aus finanzpolitischen Überlegungen ist es angezeigt, die Empfehlungen auf die Situation in der Stadt zu prüfen und angemessen umzusetzen.

Die folgenden Tabellen zeigen die detaillierte Umsetzung der Falllastsenkung, ausgehend von der aktuellen Soll-Fallzahl 2022 auf die angestrebte Soll-Fallzahl:

KJS: Berechnung mit Soll 65 auf 55

	Tätigkeit	Richtfunktion	Lohnklasse	Benötigte Stellenprozent	Phasen der Aufstockung 2023 bis 2024
KJS	Berufsbeiständin/-beistand	Sozialpädagogik 3, Sozialarbeit 3	14 bis 16	193 %	1. und 2. Phase
KJS	Fachbearbeitung	Kaufmännische Fachbearbeitung 1	9 bis 11	75 %	1. und 2. Phase
KJS Total				268 %	

EWS: Berechnung mit Soll 86 auf 65

	Tätigkeit	Richtfunktion	Lohnklasse	Benötigte Stellenprozent	Phasen der Aufstockung 2023 bis 2024
EWS	Berufsbeiständin/-beistand	Sozialpädagogik 3, Sozialarbeit 3	14 bis 16	394 %	1. und 2. Phase
EWS	Fachbearbeitung	Kaufmännische Fachbearbeitung 1	9 bis 11	335 %	1. und 2. Phase
EWS	Leitung Fachbearbeitung	Fachbereichsleitung 1	13 bis 15	80 %	1. Phase
EWS Total				809 %	

Tab. 2: Umsetzung Falllastsenkung in zwei Phasen

7 Abschreibung Postulat 85

Mit Postulat 85, Claudio Soldati und Tamara Celato namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Reduktion der Fallbelastung im Kindes- und Erwachsenenschutz», wurde der Stadtrat gebeten, eine massgebliche Reduktion der Fallzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu prüfen. Die notwendige Personalaufstockung sollte zeitnah und innerhalb maximal zweier Jahre realisiert werden. Der Postulant und die Postulantin verstehen unter einer massgeblichen Reduktion eine solche um 15 bis 20 Prozent. An der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 28. Oktober 2021 wurde das Postulat überwiesen. Der vorliegende Bericht und Antrag schlägt Personalaufstockungen vor, die 2023/2024 im Umfang von 15 Prozent (KJS) bzw. von 24 Prozent (EWS) realisiert werden sollen. Die Forderungen aus dem Postulat sind hiermit erfüllt.

8 Ressourcenbedarf

8.1 Berechnung Gesamtbetrag

Erwachsenenschutz

	2022	Ab 09/2023	2024
Anzahl Fälle	Soll 86	Soll 70	Soll 65
Zusätzlich benötigte Stellenprozent		596 %	809 %
Zusätzliche Kosten (Personalaufwand/IT/Büro)		Fr. 264'200.–	Fr. 1'023'300.–

Ziel ist, 2023 in einer ersten Etappe die Fallzahl von 70 Fällen pro Beistandsperson zu erreichen. Dafür werden ab 1. September 2023 (also vier Monate im Jahr 2023) zusätzliche 596 Stellenprozent mit verbundenen Kosten von Fr. 264'200.– notwendig. Dies ist im AFP 2023 nicht enthalten.

Nachfolgend die kalkulatorische Herleitung zum detaillierten Verständnis der Zahlen:

Tätigkeit + Richtfunktion	Ø Lohn- annahme, Kosten	2022	Ab 09/2023 zusätzlich		Ab 2024 zusätzlich	
		Ressour- cen	Vgl. zu 2022		Vgl. zu 2022	
		Soll 86	Soll 70		Soll 65	
Berufsbei- stand, Soz.päd., Soz.arb. 3, LK 14–16	Fr. 125'000.–	1'220 % für 1'049 Dos- siers	+279 % –(1'049/86) +(1'049/70)	Fr. 116'300.–	+394 % –(1'049/86) +(1'049/65)	Fr. 492'500.–
Leitung Berufs- beistand, Fachbereichs- leiter/in 3		60 %	–	–	–	–
Assistenz der Leitung, Kfm. Fachbear- beiter/in 1, LK 9–11		20 %	–	–	–	–

Tätigkeit + Richtfunktion	Ø Lohn- annahme, Kosten	2022	Ab 09/2023 zusätzlich		Ab 2024 zusätzlich	
		Ressour- cen	Vgl. zu 2022		Vgl. zu 2022	
		Soll 86	Soll 70		Soll 65	
Leitung Res- sort Berufsbei- stand, Fachbereichs- leiter/in 2		40 %	–	–	–	–
Fachbearbei- tung, Kfm. Fachbear- beiter/in 1, LK 9–11	Fr. 105'000.–	1'040 % (85 % von Berufsbeistand)	+197 % (279 % x 85 %) abzgl. 40 % IT-Stelle (nächste Zeile)	Fr. 69'000.–	+295 % (394 % x 85 %) abzgl. 40 % IT-Stelle (nächste Zeile)	Fr. 309'800.–
IT-Support, Handwerkl.- techn. Fachbe- arbeiter/in 1, LK 11–13	Fr. 115'000.–		+40 %	Fr. 15'300.–	+40 %	Fr. 46'000.–
Leitung Res- sort Fachbear- beitung, Kfm. admin. Teamleiter/in 2, LK 13–15	Fr. 120'000.–	30 %	80% (zusätzliche Leitungsstelle)	Fr. 32'000.–	80 % (zusätzliche Leitungsstelle)	Fr. 96'000.–
IT-Arbeits- plätze	Fr. 4'900.–		+4 Stück	Fr. 19'600.–	+10 Stück	Fr. 49'000.–
Büromobiliar	Fr. 3'000.–		+4 Stück	Fr. 12'000.–	+10 Stück	Fr. 30'000.–
Summe		2'410 %	+596 %	Fr. 264'200.–	+809 %	Fr. 1'023'300.–

2024 soll dann die finale Fallzahl von 65 Fällen pro Beistandsperson erreicht werden. Im Vergleich zum Budget 2022 sind dazu zusätzliche 809 Stellenprozent mit verbundenen Mehrkosten von Fr. 1'023'300.– notwendig.

Kinder- und Jugendschutz

	2022	Ab 09/2023	2024
Anzahl Fälle	Soll 65	Soll 58	Soll 55
Zusätzlich benötigte Stellenprocente		178 %	268 %
Zusätzliche Kosten (Personalaufwand/IT/Büro)		Fr. 102'400.–	Fr. 359'600.–

Ziel ist, 2023 in einer ersten Etappe die Fallzahl von 58 Fällen pro Beistandsperson zu erreichen. Dafür werden ab 1. September 2023 (also vier Monate im Jahr 2023) zusätzliche 178 Stellenprozent mit verbundenen Kosten von Fr. 102'400.– notwendig. Dies ist im AFP 2023 nicht enthalten.

Nachfolgend die kalkulatorische Herleitung zum detaillierten Verständnis der Zahlen:

Tätigkeit + Richtfunktion	Ø Lohn- annahme, Kosten	2022		Ab 09/2023 zusätzlich Vgl. zu 2022		Ab 2024 zusätzlich Vgl. zu 2022	
		Ressour- cen					
		Soll 65		Soll 58		Soll 55	
Berufsbei- stand, Soz.päd, Soz.arb. 3, LK 14-16	Fr. 125'000.–	980 % für 65 Soll-Fälle		+128 % (1'060 % × 65 / 58)–1'060 %	Fr. 53'300.–	+193 % (1'060 × 65 / 55)–1'060 %	Fr. 241'300.–
Leitung Berufs- beistand, Fachbereichs- leiter/in 3		70 %		–	–	–	–
Teamleitung Berufsbei- stand, Fachbereichs- leiter/in 2		40 %		–	–	–	–
Fachbearbei- tung, Kfm. Fach- bearbeiter/in 1, LK 9-11	Fr. 105'000.–	380 % (39 % von 100 % Berufs- beistand)		+50 % (128 % × 39 %)	Fr. 17'500.–	+75 % (193 % × 39 %)	Fr. 78'800.–
Leitung Ress- ort Fachbear- beitung, Kfm. admin. Teamleiter/in 2		20 %		–	–	–	–
IT-Arbeits- plätze	Fr. 4'900.–			+4 Stück	Fr. 19'600.–	+5 Stück	Fr. 24'500.–
Büromobiliar	Fr. 3'000.–			+4 Stück	Fr. 12'000.–	+5 Stück	Fr. 15'000.–
Summe		1'490 %		+178 %	Fr. 102'400.–	+268 %	Fr. 359'600.–

2024 soll dann die finale Fallzahl von 55 Fällen pro Beistandsperson erreicht werden. Im Vergleich zum Budget 2022 sind dazu zusätzliche 268 Stellenprozent mit verbundenen Mehrkosten von Fr. 359'600.– notwendig.

Erwachsenenschutz und Kinder- und Jugendschutz

Gesamthaft ergibt das für die beiden Bereiche folgende Stellenprozente und Kosten:

	Ab 09/2023	2024
Zusätzlich benötigte Stellenprozente	774 %	1'077 %
Zusätzliche Kosten (Personalaufwand/IT/Büro)	Fr. 366'600.–	Fr. 1'382'900.–

Ziel ist, für den Kinder- und Jugendschutz sowie den Erwachsenenschutz im Herbst 2023 in einer ersten Etappe die Interimsfallzahlen zu erreichen. Dafür sind ab 1. September 2023 (also vier Monate im Jahr 2023) zusätzliche 774 Stellenprozent mit verbundenen Kosten von Fr. 366'600.– notwendig. Dieses Vorhaben ist in der Erfolgsrechnung im AFP 2023 nicht enthalten.

2024 sollen dann die finalen Fallzahlen erreicht werden. Im Vergleich zum Budget 2022 sind dazu zusätzliche 1'077 Stellenprozent mit verbundenen Mehrkosten von Fr. 1'382'900.– notwendig. Dieses Szenario soll regulär in das Budget 2024 einfließen.

Die zugehörige Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) über Fr. 13'829'000.– wird auf Basis der finalen Lösung 2024 mit Start für den Nachtragskredit 2023 beantragt.

9 Kreditrecht und zu belastende Konten

Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Mit dem vorliegenden B+A soll für die Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz ein Nachtragskredit von Fr. 366'600.– für das Jahr 2023 bewilligt werden.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind den folgenden Fibukonten im Personalaufwand sowie über interne Verrechnung durch die Dienstabteilungen Zentrale Informatikdienste (IT) und Immobilien (Büromobilien) zu belasten.

Folgende Kosten sind dem Kostenträger 2148202 Erwachsenenschutz (Aufgabe Soziale Dienste) zu belasten:

Konto	Nachtragskredit für 2023
3010.01 Lohn	Fr. 193'600.–
3050.01 AHV	Fr. 15'100.–
3052.01 PK	Fr. 22'200.–
3053.01 UVG	Fr. 1'700.–
3910614.00 Interne Verrechnung ZID (IT)	Fr. 19'600.–
3910611.00 Interne Verrechnung IMMO (Büromobilien)	Fr. 12'000.–
Σ benötigter Nachtragskredit Soziale Dienste 2023	Fr. 264'200.–

Folgende Kosten sind dem Kostenträger 2158201 Kinder- und Jugendschutz (Aufgabe Kinder Jugend Familie) zu belasten:

Konto	Nachtragskredit für 2023
3010.01 Lohn	Fr. 59'000.–
3050.01 AHV	Fr. 4'600.–
3052.01 PK	Fr. 6'700.–
3053.01 UVG	Fr. 500.–
3910614.00 Interne Verrechnung ZID (IT)	Fr. 19'600.–
3910611.00 Interne Verrechnung IMMO (Büromobilien)	Fr. 12'000.–
Σ benötigter Nachtragskredit Kinder Jugend Familie 2023	Fr. 102'400.–

Σ benötigter Nachtragskredit in Summe für Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz 2023	Fr. 366'600.–
---	----------------------

10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz einen Sonderkredit von Fr. 13'829'000.– ab 2023 zu bewilligen;
- für die Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz im Jahr 2023 einen Nachtragskredit von Fr. 366'600.– zu bewilligen;
- das Postulat 85, Claudio Soldati und Tamara Celato namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Reduktion der Fallbelastung im Kindes- und Erwachsenenschutz», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Februar 2023



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 4 vom 8. Februar 2023 betreffend

Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz (Soziale Dienste) und im Kinder- und Jugendschutz (Kinder Jugend Familie)

– Sonder- und Nachtragskredit,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

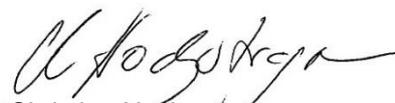
in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

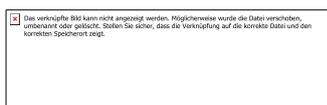
- I. Für die Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz ab 2023 wird ein Sonderkredit von Fr. 13'829'000.– bewilligt.
- II. Für die Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz sowie im Kinder- und Jugendschutz im Jahr 2023 wird ein Nachtragskredit von Fr. 366'600.– bewilligt.
- III. Das Postulat 85, Claudio Soldati und Tamara Celato namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Reduktion der Fallbelastung im Kindes- und Erwachsenenschutz», wird als erledigt abgeschrieben.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Mai 2023

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Christian Hochstrasser
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 4/2023 «Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz (Soziale Dienste) und im Kinder- und Jugendschutz (Kinder Jugend Familie). Sonder- und Nachtragskredit»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 5 «Wirkung der Falllastsenkung» auf S. 13 lautet:

«Nach 5 Jahren (Sommer 2028) soll dem Parlament ein Bericht über die Wirksamkeit der Falllastsenkungen vorgelegt werden. Weiter sollen, falls notwendig, Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden, um die anvisierten Ziele zu erreichen.»